



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

GZ: 12.207/9-4/2001

Wien, am 15. Mai 2001

Betreff: Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 10. April 2001, GZ 920.196/4-II/A/6/01, zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2001 wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 und 5 (§§ 75a Abs. 2 Z 2 und 241a Abs. 2 BDG 1979):

Im zweiten Absatz der Erläuterungen zu diesen Bestimmungen liegt ein Druckfehler ("Anrechenbarkeit von Karenzurlauben, dir" statt "Anrechenbarkeit von Karenzurlauben, die") vor.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 22 Abs. 9a GehG):

In den Erläuterungen zu § 22 Abs. 9a GehG müsste an Stelle des § 112i der § 112b angeführt werden.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 36b GehG):

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltender Rechtslage eine bescheidmäßige Erledigung entgegen der diesbezüglichen Feststellung in den Erläuterungen zu § 36b GehG erforderlich ist, wenn diese vom Beamten ausdrücklich verlangt wird.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 113 Abs. 12 GehG):

Gemäß § 113 Abs. 12 GehG soll sich eine allfällige Verbesserung des Vorrückungstages auf spätere Maßnahmen, die auf der Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung aufbauen, auswirken. Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelung erscheint es fraglich, ob davon ausgegangen werden kann, dass diesbezügliche Verbesserungen auch bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung bzw. in handwerklicher Verwendung im Zusammenhang mit **Beförderungen** vorzunehmen sind.

Zu Art. 3 (§ 24 VBG):

Die Novellierung des § 24 VBG wird zum Anlass genommen, auf die durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport vom 19. Jänner 2001, GZ. 921.418/2-III/A/1/00, hervorgerufene unterschiedliche Behandlung von Beamten und Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit der **Entgeltfortzahlung** hinzuweisen.

Laut Rundschreiben endet die Zeit einer Dienstverhinderung nach § 13c GehG bei einer Fünftageweche mit dem Dienstantritt des Beamten, unabhängig davon, ob der Beamte vom Arzt ab Samstag, Sonntag oder Montag als wieder dienstfähig bezeichnet wird. Dies hat zur Folge, dass Kalendertage trotz Nichtvorliegen einer krankheits- bzw. unfallbedingten Abwesenheit nur deshalb als Zeit einer Dienstverhinderung zählen, weil es sich bei diesen um für den Beamten dienstfreie Tage handelt. Bei der Zusammenrechnung der Zeiten von Dienstverhinderungen im Sinne des § 13c GehG kann sich dies sodann für den Beamten nachteilig auswirken.

Im Gegensatz dazu endet bei Vertragsbediensteten die Zeit einer Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall mit dem Kalendertag, ab den er vom Arzt als wieder dienstfähig bezeichnet wird.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 68c RDG):

Da § 68c RDG nicht in Absätze unterteilt ist, wird diese Entwurfsbestimmung im Zuge der Erläuterungen offenbar versehentlich mit "§ 68c **Abs. 1** RDG" statt "§ 68c RDG" bezeichnet.

Zu Art. 10 Z 1 (§ 43 B-GBG):

Die rasche Novellierung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist sehr zu begrüßen. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen schließt sich jedoch vollinhaltlich den im Besonderen Teil der Erläuterungen geäußerten Bedenken zum Alleinverdienerstatus an.

Zu Art. 13 Z 1 bis 3 (§§ 65a Abs. 2 Z 2, Abs. 3 sowie 121e Abs. 3 und 4 LLDG 1985):

Im Hinblick darauf, dass die Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 im Rahmen des Art. 13 erfolgen, wurden die Erläuterun-

gen zu den §§ 65a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie 121e Abs. 3 und 4 LLDG 1985 offensichtlich versehentlich mit "Art. 12 Z 1 bis 3" statt mit "Art. 13 Z 1 bis 3" bezeichnet.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf darf auf eine Unklarheit im Zusammenhang mit § 4a Abs. 2 Ziffer 3 VBG hingewiesen werden:

§ 4a Abs. 2 Ziffer 3 VBG verweist auf die jeweiligen **Absätze 2** der §§ 62, 70 und 76 AusG, die wiederum auf **§ 4a Abs. 3 VBG** verweisen, der die Berücksichtigung allfälliger befristeter und unbefristeter Dienstverhältnisse für Zeiten, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, beinhaltet.

Um zu gewährleisten, dass bei befristeter Verlängerung des Dienstverhältnisses in den Fällen der §§ 62, 70 und 76 AusG die Ausnahme vom Kettenvertragsverbot Anwendung findet, wird angeregt, dass § 4a Abs.2 Ziffer 3 VBG auf den jeweiligen **Absatz 1** der §§ 62, 70 und 76 AusG verweist, um sicherzustellen, dass nicht nur im Wege der Interpretation darauf geschlossen werden kann.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
KOGLBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: